

Neufassung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Ebersbach a.d.Fils (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ebersbach a.d.Fils betreibt ihre Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Märkte, Marktplatz, Öffnungszeiten

- (1) Die Märkte finden auf den von den zuständigen Behörden bestimmten Flächen zu den von ihnen festgesetzten Öffnungszeiten statt.
Die festgesetzten Märkte, Marktflächen und Öffnungszeiten sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung zusammengestellt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz eines Marktes von der zuständigen Behörde abweichend festgesetzt wird, wird dies in den Ebersbacher Mitteilungen öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Der Zutritt zum Wochenmarkt ist begrenzt auf Marktbesucher, die ihre Waren wöchentlich anbieten (Dauererlaubnis). Zu Sonder- und Spezialwochenmärkten (siehe Anlage 1) kann eine Erlaubnis für den jeweiligen Markttag erteilt werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadtverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) durch schriftliche Zusage. Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Standfläche bei der Stadtverwaltung – Marktwesen – zu beantragen.
- (4) Die Stadtverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
Ein Platz darf erst belegt werden, wenn die Zusage der Stadt bzw. ihres Beauftragten (Marktmeister oder beauftragter Mitarbeiter) vorliegt.

- (5) Die Stadt Ebersbach berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
1. die Attraktivität in Verbindung mit dem bereits vorhandenen Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 2. den Grundsatz Erzeuger vor Händler und
 3. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbereingangs.
 4. Das Warensortiment umfasst für die Wochenmärkte ausschließlich Lebensmittel und Pflanzen (Blumen, Deko-Kürbisse). Verzehr- und Warenstände können zu Sonder- und Spezialwochenmärkten (siehe Anlage 1) nach schriftlicher Zusage zugelassen werden.
- (6) Für die Jahrmärkte sind Erlaubnisanträge bis spätestens 6 Wochen vor dem Markttag bei der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen. Der Antrag für eine Dauererlaubnis beim Wochenmarkt ist ebenfalls schriftlich zu stellen.
- (7) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder von dieser bei Marktbeginn kein Gebrauch gemacht wird, kann der Marktmeister für den betreffenden Tag Tageserlaubnisse erteilen.
- (8) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (9) Das Verfahren nach Absatz 3 bis 6 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
Für die Jahrmärkte beginnt die Genehmigungsfrist nach § 42 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz erst 3 Monate vor dem jeweiligen Markttag zu laufen.
- (10) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlicher gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (11) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4

Auf- und Abbau

- (1) Die Straßen des Marktgebiets werden für den Fahrzeugverkehr gesperrt.
- (2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird.
- (3) Marktbesucher dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen.
- (4) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Ausnahmen können im Einzelfall vom Marktmeister zugelassen werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben. Ausnahmen, z.B. im Sommer bei starker Sonnenstrahlung, können im Einzelfall vom Marktmeister oder einem beauftragten Bediensteten der Stadt zugelassen werden, sofern die Rettungswege freigehalten werden können.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma und die Steuernummer in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern und Plakaten sowie jede andere Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung und nur insoweit gestattet, als die Schilder, die Plakate und die Werbung in Beziehung zum Betrieb des Standinhabers steht oder deren Anbringung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

§ 6 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Stadt und ihrer Beauftragten zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen (Ausnahmen, z.B. zu Sonder- und Spezialwochenmärkten können im Einzelfall vom Marktmeister oder einem beauftragten Bediensteten der Stadt zugelassen werden, sofern die Rettungswege freigehalten werden können).
 3. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzubringen, ausgenommen Krankenfahrstühle,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7 Sauberhaltung der Märkte

- 1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- 2) Inhaber von Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen müssen Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, Markt- und Kehrabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Marktmeister gereinigt zu übergeben. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriecht möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder nicht bereitgestellt

werden, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die vom Marktmeister bezeichnet werden.

- (4) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 8 Untersagung des Zutritts

- (1) Die Stadt Ebersbach a.d.Fils kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (1) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden

§ 9 Haftung

- (1) Verkäufer bzw. Besucher benutzen bzw. besuchen den Markt auf eigene Gefahr.
- (2) Verkäufer und Besucher haften der Stadt Ebersbach an der Fils für alle von ihnen verursachten Schäden. Sie haften für ein Verschulden ihrer Beauftragten wie für ihr eigenes Verschulden.
- (3) Der Nachweis einer gültigen Betriebs-Haftpflichtversicherung, bei Lebensmittelverkauf und –herstellung eine Produkthaftpflichtversicherung - ist vorzulegen.
- (3) Die Stadt haftet für die Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für die der Stadt entstehenden Schäden haftet der Standinhaber. Er hat auch einzustehen für Schäden, die durch Personen eintreten, die von ihm beschäftigt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 146 Abs. 2 Ziff. 5 GewO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere, als nach § 67 GewO zugelassene Waren im Wochenmarktverkehr feil hält (§ 3 Abs.5, lit. 4.).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 146 Abs. 2 Ziff. 7 GewO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über
1. die in § 2 festgesetzten Marktzeiten
 2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 1
 3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 4 Abs. 7
 4. den Aus- und Abbau nach § 5 Abs. 2 - 4
 5. die Verkaufseinrichtungen nach § 6
 6. das Abstellen von sonstigen Fahrzeugen nach § 6 Abs. 2
 7. das Anbringen von Schildern und Plakaten und die Werbung nach § 6
 8. das Abstellen von Gegenständen nach § 6
 9. das Verhalten auf den Märkten nach § 7 Abs. 1 - 4
 10. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 3

11. das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen nach § 7 Abs. 3
12. das Schlachten von Kleintieren nach § 7 Abs. 3
13. die Gestattung des Zutritts nach § 7 Abs. 4
14. die Ausweispflicht nach § 7 Abs. 4
15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 8 Abs. 1
16. das Aufstellen von Abfallbehältern nach § 8 Abs. 2
17. die Reinigung der Standplätze nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 – 3 verstößt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 11 Marktgebühren

Die Marktgebühren für die Beschicker der Märkte werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 06.07.1976 außer Kraft.

Ebersbach an der Fils, den 15.12.2020

gez.

Eberhard Keller
Bürgermeister

Hinweise über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ebersbach an der Fils geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1
zur Marktordnung der Stadt Ebersbach a.d.Fils
vom 01.01.2021

(1) Die Stadt Ebersbach a.d.Fils veranstaltet folgende Märkte:

1. Jahrmärkte

einen Jahrmarkt am Tage nach Maria Lichtmess (3. Februar),
einen Jahrmarkt an Sankt Veit (15. Juni) und
einen Jahrmarkt an Sankt Michaelis (29. September).

Fallen diese Märkte nicht auf einen Donnerstag, so finden sie am Donnerstag vorher statt. Fallen sie auf einen Feiertag oder fallen sie durch Verlegung auf einen Feiertag, so finden sie am vorhergehenden Donnerstag statt, der kein Feiertag ist.

2. Wochenmärkte

einen Wochenmarkt an jedem Samstag.

Fällt der Wochenmarkt auf einen kirchlichen oder gesetzlichen Feiertag, so findet er am vorhergehenden Werktag statt.

Sonder- und Spezialwochenmärkte sind:

- a) Besondere Wochenmärkte mit Musik
- b) Frühling-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsspezialwochenmärkte.

(2) Die Jahrmärkte finden in der Hauptstraße (ab Einmündung Bahnhofsstraße bis Einmündung Kirchheimer Straße) und Kirchheimer Straße statt.
Der Wochenmarkt findet in der Kirchheimer Straße statt.

(3) Die Öffnungszeiten der Märkte sind wie folgt festgesetzt:

1. Jahrmärkte

7.00 bis 18.30 Uhr

2. Wochenmärkte

7.00 bis 12.00 Uhr